

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 639 - 639

Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Civilprozesses von Dr. Carl Bolgiano, o. ö. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. München 1869. Verlag der I. I. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl)

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

25.

Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Civilprozesses von Dr. Carl Volgiano, o. ö. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München. München 1869. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (E. Stahl). gr. 8. 467 SS.

Der Verfasser, der schon seit einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete des Civilprozesses eine erfolgreiche Thätigkeit entwickelt hat, übergibt dem juristischen Publikum eine Sammlung seiner in verschiedenen Zeitschriften seit 1850 veröffentlichten civilprozessualischen Aufsätze und Abhandlungen, und zwar zum größern Theil in neuer Umarbeitung, überall aber mit sorgfältiger Benutzung der inzwischen erschienenen Literatur. Jede dieser Abhandlungen, denen auch einige ganz neue Aufsätze beigelegt sind, enthält entweder neue Lehrsätze, oder eine Vertheidigung der hergebrachten Ansicht gegen neuere Angriffe. Die Sammlung, die gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo es sich um die Reform des deutschen Civilprozesses handelt, als ein dankenswerthes Unternehmen erscheint, enthält fünfzehn Abhandlungen und im Anhang als Beitrag „zur Lehre von der Rechtskraft“ die Kritik eines Bescheides D. A. G. zu Jena. — Von den Abhandlungen, welche Lehren von prinzipieller Bedeutung zum Gegenstand haben und daher auch dem Preussischen Juristen Interesse bieten, seien hier hervorgehoben: die Abb. VI „Ueber die Folgen des Mangels der Sachlegitimation“ (S. 90—138), welche unter Darstellung der verschiedenen Theorien die Streitfrage behandelt: welchen Einfluß der Mangel der Sachlegitimation auf das Streitverhältniß und die streitenden Parteien hat und demnächst die möglichen Folgen des Mangels der Sachlegitimation bezüglich der verschiedenen Stadien des Verfahrens entwickelt; die Abb. VII „die Lehre vom qualifizirten Geständniß“ (S. 138—171), welche den Versuch macht, den Begriff des qual. Geständnisses auf seine engeren und wahren Grenzen zu reduciren, woraus sich dann die eigenthümlichen Wirkungen, die besonderen Voraussetzungen seiner Wirksamkeit und die Normirung des Beweisthemas von selbst ergeben werden; die Abb. VIII „Zur Lehre vom gerichtlichen Geständniß“ (S. 172—191), enthaltend die Untersuchung, ob und in wie fern der animus confitendi auch beim gerichtlichen Geständniß nothwendig ist und ob die Acceptation des Geständnisses dessen Wirksamkeit bedingt; die Abb. XI „Die Gemeinschaft der Beweismittel“ (S. 253—279); die Abb. XII „Die Lehre von der eventuellen Eidesdelation“ (S. 280—317); die Abb. XIII „Zur Lehre von der Gewissensvertretung (Kritik der Muther'schen Monographie)“ (S. 318—385); die Abb. XIV „Von der Collision der Beweise“ (S. 385—440).